



RECHTHABEN

von Dr. BERNHARD TONNINGER
RECHTSANWALT IN 1040 WIEN

Wer zahlt bei Sturmschäden?

Bei den vergangenen heftigen Stürmen und Unwettern wurden in unserer Nachbarschaft immer wieder große Äste von den Bäumen abgerissen. Die Äste landeten auch auf der Straße, wo viele Autos parken. Schon öfter sind dabei beträchtliche Schäden entstanden. Wer kommt eigentlich für Schäden an den Autos aufgrund abgerissener Äste auf? Macht es einen Unterschied, ob sich ein Baum auf privatem oder öffentlichem Grund befindet? Was ist, wenn sich Dachziegel lösen und Schäden an Autos verursachen?

FERDINAND K., WIEN

Lieber Leser, wenn Autos bei Unwetter und Stürmen aufgrund abgerissener Äste, umfallender Bäume oder sonstiger losgelöster Teile (Dachziegel, Gerüstteile) beschädigt werden, bekommen Sie als Eigentümer des Autos in der Regel nur dann Ersatz, wenn Sie Ihr Auto durch eine Kaskoversicherung entsprechend geschützt haben. Mit einer bloßen Haftpflichtversicherung sind solche Schäden meist nicht gedeckt. Und auch bei einer Kaskoversicherung müssen Sie zu-
meist noch einen Selbstbehalt bezahlen.

Beim Eigentümer des Baumes, der umgefallen oder von dem ein großer Ast abgebrochen ist, können Sie sich nur in Ausnahmefällen schadlos halten. Er haftet nur dann, wenn der Baum schon vor dem Unwetter oder Sturm etwa durch Pilzbefall, Schädlinge, Fäule oder mechanische Verletzungen geschwächt oder morsch war. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Baum handelt, der auf öffentlichem oder privatem Grund wächst. Nur wenn der Eigentümer die Gefahr hätte erkennen müssen und dennoch keine Schutzmaßnahmen getroffen hat, muss er für den Schaden aufkommen.

Gleiches gilt gemäß § 1319 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) auch für herabstürzende Teile (Dachschindeln) eines Gebäudes. Auch dabei haftet der Besitzer eines Gebäudes (meist der Eigentümer), wenn die Schäden aufgrund mangelnder Beschaffenheit des Gebäudes zurückzuführen sind und er nicht die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Erforderlich sind alle Schutzvorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die ein vernünftiger Besitzer treffen würde. Hatte das Haus hingegen vor dem Schaden keinen erkennbaren Mangel, so haftet der Besitzer nicht, weil er die Gefahr nicht vorhersehen konnte.